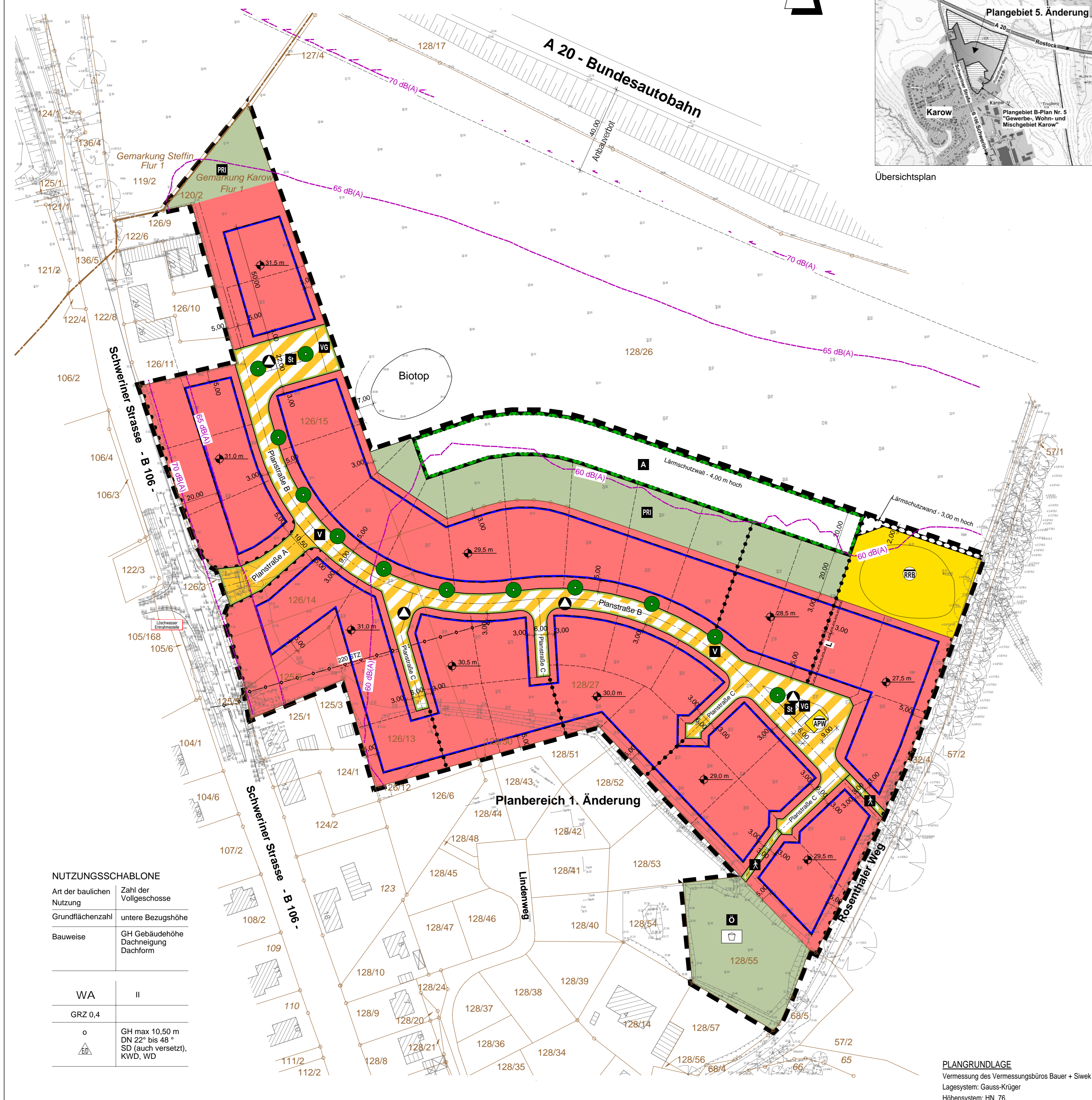


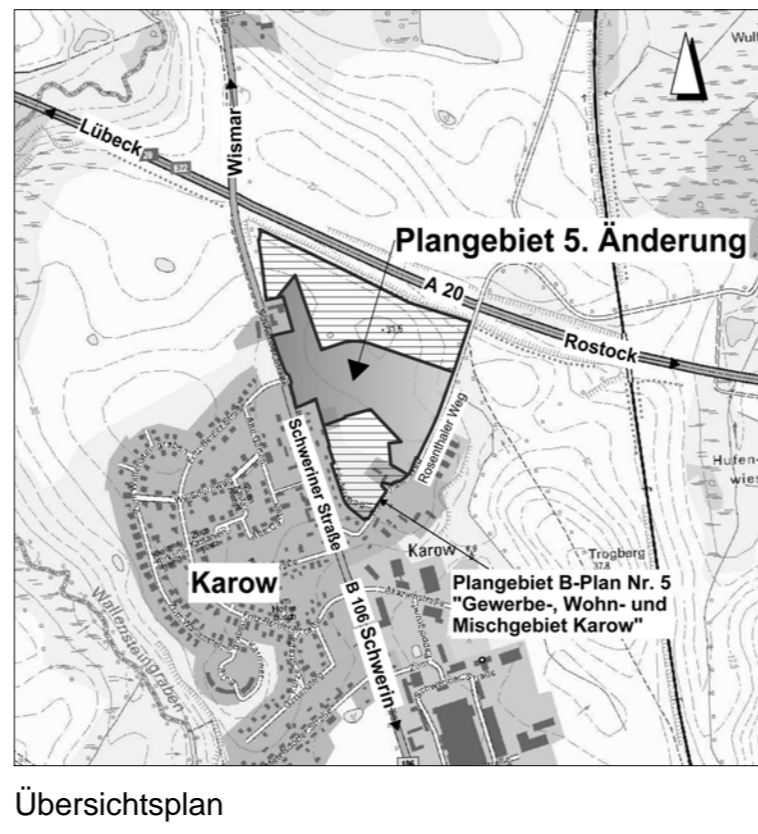
SATZUNG DER GEMEINDE DORF MECKLENBURG über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000
 Gemeinde Dorf Mecklenburg
 Gemarkung Karow
 Flur 1



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
WA	Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 4 BauVO
GRZ	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 19 (2) Nr. 1 BauVO
GH max	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 19 (2) Nr. 3 BauVO
SD	Gebäudehöhe als Höchstmaß	§ 19 (2) Nr. 4 BauVO
z.B. + 29,00 m	Untere Bezugshöhe in m, System HN 76	
WD, KWD	Satteldach, auch versetzt	
DN	Walmdach, Krüppelwalmdach	
o	Bauweise, Baugrenzen offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (1) BauVO
o	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauVO
o	Baugrenze	§ 22 (1) BauVO
o	Verkehrsf lächen Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 und § 9 (1) BauGB
o	Straßenverkehrsfläche	
o	Verkehrsf lächen mit besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) Nr. 11 und § 9 (1) BauGB
V	Verkehrsbenutzter Bereich	
A	Fuß- und Radweg	
St	PKW-Stellplätze (öffentlich)	
VG	Verkehrsgrün	
o	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
o	Flächen für Ver- und Entsorgung Abwasser her: RPB - Abwasserpumpwerk RRB - Regenrückhaltebecken	§ 9 (1) Nr. 12, 14 und § 9 (1) BauGB
o	Abfall her: Stellplatz für Abfallbehälter in öffentl. Verkehrsfläche	
o	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung Unterirdische Leitung her: Regenwasserleitung StC 200	§ 9 (1) Nr. 13 und § 9 (1) BauGB
o	Grünflächen Öffentlich Grünfläche	§ 9 (1) Nr. 15 und § 9 (1) BauGB
o	Spielplatz	
o	Private Grünfläche	
o	Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 21 und § 9 (1) BauGB
o	Kompensations- und Ausgleichsfläche	
o	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
o	Sonstige Planzeichen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 (1) BauGB
o	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen her: zu Gunsten des Zweckverbandes Wismar	§ 9 (1) Nr. 21 und § 9 (1) BauGB
o	Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes her: Lärmschutzwall/Lärmschutzwand	§ 9 (1) Nr. 24 und § 9 (1) BauVO
o	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 9 (1) und § 19 (3) BauVO
o	II. Darstellung ohne Normcharakter Flur- bzw. Gemarkungsgrenze	
o	Flurstücksgrenze	
o	Nummer des Flurstückes z.B. 128/27	
o	Geländehöhenpunkt, Höhenbezug HN 76	
o	Böschung	
o	vorhandene Gebäude und baul. Anlagen	
o	Einfriedung	
o	Baum Bestand	
o	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
o	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
o	Löschwasserentnahmestelle	
o	Maßgeblicher Außenlärmpiegel La in dB(A)	65 dB(A)



PLANGRUNDLAGE
 Vermessung des Vermessungsbüros Bauer + Sivek
 Lagesystem: Gauss-Krüger
 Höhensystem: HN 76

Teil B – Text

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauVO
 WA - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauVO

1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB
 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist auf zwei Wohnungen beschränkt.

1.3 Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 (6) BauVO
 Nicht zulässig sind
 • Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1)
 • sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)
 • Anlagen für Verwertungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
 • Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
 • Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Grundfläche baulicher Anlagen § 16 (2) Pkt. 1 BauVO
 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen § 16 (1) BauVO
 Die Gebäudehöhe wird als Höhe der obersten Dachbegrenzungskante, also
 • bei Satteldächern die äußere Schnittgerade der beiden Dachflächen,
 • bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante,
 • bei Walmdach- und Krüppelwalmdächern die äußere Schnittgerade der Dachschindel gemessen vom unteren Bezugspunkt definiert.

3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1 Gemäß § 23 (5) BauVO
 Ist die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßengrenzen der Planstraßen A, B und C und der straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig.

3.2 Gemäß § 23 (5) BauVO
 Ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den Straßengrenzen der Planstraßen A, B und C die Errichtung von Garagen nicht zulässig. Carports dürfen generell nur mit einem Mindestabstand von 3,00 m zur Straßengrenze errichtet werden.

4. Nebenanlagen nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB
 Innerhalb der Grundflächen ist die Errichtung von baulichen Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der Wohnnutzung auf dem Hauptwohngrundstück dienen, bis maximal 10 % der privaten Grünfläche zulässig.

5. Niederschlagswasserableitung nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB
 Das auf den Grundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und in das geplante Regenrückhaltebecken mit Vorlauf in den Rosenthaler Bach abzulassen.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 und § 6 BauGB
 Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume mindestens gemäß den Anforderungen nach DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau" – Teil 1: Mindestanforderungen, Januar 2016, Kapitel 7 (DIN 4109-1:2016-01) auszubilden. Die dafür maßgeblichen Außenlärmpiegel sind der Planurkunde zu entnehmen.
 Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.
 Ausnahmsweise kann von den getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz abgewichen werden, soweit mittels eines Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass infolge eines niedrigeren maßgeblichen Außenlärmpiegels geringere Anforderungen an die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu stellen sind.
 Bei Wohnungen sind die dem Schaffen dienenden Aufenthaltsräume, die nicht über ein Fenster zu Fassaden mit Beurteilungspiegel ≥ 45 dB(A) rasch verfügen, mit einer geeigneten, fensterunabhängigen Lüftung auszustatten (z.B. schalldämmte Lüftungssysteme).
 Zum Schutz vor bleibenden Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm der B 106 ist die Nutzung der Grundstücksflächen zwischen der Schweiner Straße B106 und der straßenseitigen Baugrenze und deren Flucht als Außenbereich nicht zulässig. Zu den Außenbereichen zählen insbesondere Terrassen, Balkone und in ähnlicher Bauweise zu Aufenthaltszwecken nutzbare Außenanlagen.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB

1.1 Anlage einer Feldhecke
 An der nördlichen Flanzengrenze ist auf einer Länge von ca. 210 m eine 20 m breite Feldheckenpflanzung mit heimischen Überhäutern vorzunehmen.
 Folgende Gehölzarten, -qualitäten und -anteile sind zu verwenden:
 Straucher, Qualität 60/100, 2x verpflanzt, Wurzelware

• Schlehe (Prunus spinosa)	18 %
• Hasel (Corylus avellana)	18 %
• Hundrose (Rosa canina)	9 %
• Weißdorn (Crataegus monogyna)	9 %
• Brombeere (Rubus fruticosus)	12 %
• Himbeere (Rubus idaeus)	12 %
• Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	6 %

Heister, Qualität 150/175, 2x verpflanzt, Wurzelware

• Weißbuche (Carpinus betulus)	3 %
• Feldahorn (Acer campestre)	3 %
• Stieleiche (Quercus robur)	3 %
• Wildspindel (Malus sylvestris)	6 %

Für das Pflanz- und Pflege regime gelten die Festlegungen des Umweltausschusses.

Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes generieren ein Kompensationsflächenäquivalent von 5.500 m² KfA.

1.2 Baupflanzungen
 Als gestalterische Maßnahme mit Kompensationswirkung sind in dem Plangebiet entlang der neu anzulegenden Erschließungsstraße 12 Einzelbäume - Feldahorn (Acer campestre) - zu pflanzen.
 Pflanzgröße: Hochstamm, 16-18 cm Stammdurchmesser, 3 x verpflanzt
 Für das Pflanz- und Pflege regime gelten die Festlegungen des Umweltausschusses.

1.3 Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB
 Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz zugeordnet.

2.0 Vorsorglicher Artenschutz

2.1 Baueingrenzung zugunsten Gehölzbrüter: (Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)
 Keine Rodung, Beseitigung und/oder Beschädigung von Gehölzen in der Zeit von 01.03. bis zum 30.09.

2.2 Baueingrenzung zugunsten Bodenbrüter (Feldlerche, Braurkeithen, Goldammer, Grauwauer, Schafstelze, Steigitz, Feldschwirl)
 Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07. Bauarbeiten sind nur dann genehmigt, wenn die Bauvorbereitung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche) vor dem 10.03. erfolgt ist und das Baufeld während der o.g. Brutzeit vegetationsfrei bleibt.

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBAuO M-V

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1.0 Dächer
 Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgauben sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgewölbe) wird auf maximal 2/3 der jeweiligen Hausbreite (Außenwandlänge) begrenzt.
 Der Einsatz von unbeschichteten Metalldachflächen ist unzulässig.

2.0 Fassaden
 Zur Gestaltung der Fassaden von Hauptgebäuden sind folgende Materialien zulässig:
 • Schotmauerwerk
 • verputzte bzw. geschlämte Oberflächen
 • Außenwandverkleidungen aus Holzschalungen bzw. Fassadenplatten
 • für Vordächer sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/ Holz bzw. Glas/Metall zulässig
 • andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig.
 nicht zulässig sind:
 • hochglänzende Baustoffe mit einem Glanzgrad > 70 GE - Melkopt 60° (z.B. Edelstein, emailierte Fassadenelemente, Fliesen o.Ä.)

3.0 Nebenanlagen
 Glas- oder Oberblech außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidekabine unterzubringen.
 Mobilbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzraster zu umschließen.

4.0 Zufahrten, Stellplätze, Zugänge
 Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinste Plattenabläge (z.B. Beton-, Ziegel- oder Naturstein) oder als wassergebundene Decke auszubilden.

5.0 Einfriedungen
 Maximal zulässige Höhe der Einfriedungen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze - 1,20 m

6.0 Sicht- und Windschutzwände
 Die Verwendung von Sichtschutzwänden und Sichtschutzelementen als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.

7.0 Ordnungswidrigkeit
 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Textliche Hinweise

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
 Die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffe ergeben nach landesmethodischem Ansatz einen Kompensationsbedarf von insgesamt 41.254 m² KfA. Die Eingriffskompensation für den nicht im Plangebiet umsetzbaren Kompensationsbedarf in Höhe von 35.754 m² KfA erfolgt durch Inanspruchnahme eines oder mehrerer Ökotopten in der betroffenen Landschaftszone Ostseeküsteland.
 Die Sicherung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch städtebaulichen Vertrag.

Bodendankmal
 Vorrat bei Zufallsfunden:
 Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die urtümliche Denkmalbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflegung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten/Abfall/Bodenschutz
 1. Schädliche Bodenverunreinigungen, welche eine Verschmutzung, unzulässige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberböden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, sind zu vermeiden. Von Menschen beeinflusster Boden oder Boden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückenlos dokumentiert ist, kann ohne repräsentative Dekontaminationsanalyse nicht als unbelastet verwendet werden.
 2. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine bisher unbekannt schädliche Bodenverunreinigung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich der Landrats des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
 3. Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbegleitendienstes.
 4. Mit der Getrennung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Baubildern und nach Maßgabe des Entsorgers kann im Allgemeinen die gemeinwehrtverträgliche Altlastensorgung vorbereitet werden.

Einschneidung von DIN-Vorschriften
 Die im Bebauungsplan aufgeführten DIN-Vorschriften können im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Baumt - Am Wahlweg 17 - 23 972 Dorf Mecklenburg eingesehen werden.

Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow"

Präambel
 Aufgrund
 • des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie
 • der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3796)
 • der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 96), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1077) geändert worden ist
 • des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)
 • der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow", Gemarkung Karow, Flur 1, Flurstücke Nr. 128/13, 128/14, 128/15, 128/16 (teilw.), 128/20 und 128/25 beauftragt und Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Verfahrensvermerke:

1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..05.06.2018..		
1	Dorf Mecklenburg, den	Der Bürgermeister	
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom ...07.11.2018.. beauftragt worden.		
2	Dorf Mecklenburg, den	Der Bürgermeister	
3	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von der Gemeindevertretung am ...16.10.2018.. gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom ...06.12.2018.. bis zum ...07.01.2019.. zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen.		
3	Dorf Mecklenburg, den	Der Bürgermeister	
4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ...07.11.2018.. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.		
4	Dorf Mecklenburg, den	Der Bürgermeister	
5	Die Gemeindevertretung hat am ...22.10.2019.. den Entwurf über die 5. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.		
5	Dorf Mecklenburg, den	Der Bürgermeister	
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.		
6	Dorf Mecklenburg, den	Der Bürgermeister	
7	Der Entwurf über die 5. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Baumt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, • dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen einsehbar sind • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedem Mann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, • dass nicht festgeschrieben abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können am durch Veröffentlichung im "Mackelbörger Wegweiser" öffentlich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetadresse http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de .		
7	Dorf Mecklenburg, den	Der Bürgermeister	
8	Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagertypischen Darstellung der Grenzpunkte der Vorhaben, das eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechnerische Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt, Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.		
8	Wismar, den	Leiter des Katasteramtes	
9	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.		
9	Dorf Mecklenburg, den	Der Bürgermeister	
10	Die 5. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, dem Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.		
10	Dorf Mecklenburg, den	Der Bürgermeister	
11	Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgestellt.		
11	Dorf Mecklenburg, den	Der Bürgermeister	
12	Der Beschluss über die 5. Änderung der Bebauungsplanung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im "Mackelbörger Wegweiser" am öffentlich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetadresse http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de . In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung • der Verletzung der § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und in § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und • der Verletzung von Mängeln der Abzweigung sowie auf die Rechtsgründe (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Erstattungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wurde ergänzend ins Internet auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen eingestellt.		
12	Dorf Mecklenburg, den	Der Bürgermeister	

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Landkreis Nordwestmecklenburg
Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
"Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow"

Entwurf Stand 22.10.2019